



Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.

Frühjahrssemester 2022

---

## **Internationales Privatrecht (BLaw)**

**23. Juni 2022**

---

**Dauer:** 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (einschliesslich dieses Deckblattes) drei Seiten und drei Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	40% des Totals
Aufgabe 2	5 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 3	25 Punkte	50% des Totals
<hr/>		
Total	50 Punkte	100% des Totals

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



---

Aufgabe 1 und 2

---

Die Wärmeversorgung von Antons (A) Haus in Arbon/Kt. Thurgau erfolgt ausschliesslich mit Holz. Immer an neuen Ideen für das von ihm bewohnte Einfamilienhaus interessiert, besucht er die Messe «OLMA» in St. Gallen und lernt dort an einem Stand die seit Jahren an der OLMA ausstellende, österreichische Unternehmung «Baum AG» (B AG) kennen. Die B AG besitzt und bewirtschaftet an ihrem Sitz in Bregenz/Vorarlberg grössere Waldflächen. Das geerntete Holz liefert sie im Rahmen einer als «Abonnement» bezeichneten Geschäftsbeziehung monatlich als Brennholz in einer für die gesamte Abonnementsdauer festgelegten Menge und zu einem bestimmten Preis an Abnehmer in ganz Europa. Begeistert von der Idee, sein Brennholz zukünftig lokal und auch noch nachhaltig immer aus dem gleichen Wald beziehen zu können, schliesst A mit der B AG ein solches «Holz-Abo» für zwei Jahre. Der Vertrag enthält weder eine Rechtswahl noch eine Gerichtsstandsvereinbarung.

Bereits nach wenigen Lieferungen ist A unzufrieden mit der Qualität des Brennholzes und möchte das «Holz-Abo» kündigen. Die B AG verweigert jedoch die Beendigung des Verhältnisses und A fürchtet deshalb, nun umständlich in Österreich gegen das Unternehmen gerichtlich vorgehen zu müssen. Sie als A's Rechtsbeistand versichern ihm aber, er könne am für seinen Wohnsitz in Arbon zuständigen Gericht in der Schweiz klagen und sind auch hinsichtlich der Durchsetzung der Abonnementsbeendigung optimistisch.

**1.) Angenommen, ein schweizerisches Gericht ist tatsächlich zuständig: Nach welcher Rechtsordnung ist der geltend gemachte Anspruch auf Abonnementsauflösung zu beurteilen? Grenzen Sie im Zuge Ihrer Antwort die massgebliche Rechtsgrundlage auch in der gebotenen Kürze von anderen, nicht einschlägigen Rechtsgrundlagen ab.**

**2.) Zusatzfrage: Führen Sie in wenigen Sätzen aus, anhand welcher Zuständigkeitsbestimmung zu prüfen wäre, ob A an dem für seinen Wohnsitz zuständigen schweizerischen Gericht Klage gegen die B AG erheben kann? (Ein Ergebnis dieser Prüfung ist nicht gefordert, es geht allein um die präzise Benennung der zu prüfenden Bestimmung samt allgemeiner Herleitung ihrer Einschlägigkeit).**

---

Aufgabe 3

---

Der Wädenswiler Wodkahändler Willi (W) hat bei der in St. Petersburg niedergelassenen, in Form einer russischen Aktiengesellschaft organisierten Unternehmung «Pjotr's Premium Taste» (P) im Januar 2022 insgesamt 1000 Flaschen Wodka der Marke «Putinka» per E-Mail bestellt. P sagt die Lieferung der Ware zu. Da W jedoch aufgrund der nachfolgenden Kriegsereignisse vom 24. Februar 2022 die Unverkäuflichkeit der bestellten Produkte in der Schweiz befürchtet, hat er gar kein Interesse mehr an der Lieferung und beruft sich auf die Formunwirksamkeit des Vertrages. Diese begründet er damit, dass das russische Recht für Kaufverträge wie den vorliegenden generell Schriftform verlange und Russland von der Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 96 CISG Gebrauch gemacht habe.

P behauptet hingegen, er sei mit W von Anfang an einig gewesen, dass der Vorbehalt des Art. 96 CISG für ihr konkretes Vertragsverhältnis keine Rolle spielen soll. Gerade aufgrund der diesbezüglichen Flexibilität des CISG habe man ja dessen Anwendung bewusst nicht ausgeschlossen.

**3.) Versetzen Sie sich in die Lage eines zuständigen schweizerischen Gerichts und unterstellen Sie dabei die Richtigkeit von W's Aussagen zu den Formerfordernissen des russischen Rechts sowie zum Bestehen des Vorbehalts Russlands. Gehen Sie ferner von der Abwesenheit einer Rechtswahl aus.**

**Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Formgültigkeitsfrage zu beurteilen und mit welchem Ergebnis? Beziehen Sie im Zuge Ihrer rechtlichen Würdigung auch kurz zu P's Behauptung Stellung.**



**Bearbeitervermerk für Aufgabe 3:**

- Auf allfällige Rechtsmissbrauchsaspekte ist *nicht* einzugehen.